Abteilungsordnung des TV Schwetzingen 1864 e.V.

§1 Präambel

Diese Abteilungsordnung regelt die Organisation, Struktur, Aufgaben sowie die Entscheidungsprozesse innerhalb aller Abteilungen des Vereins. Mit dieser Abteilungsordnung soll eine einheitliche, transparente und vergleichbare Struktur für alle Abteilungen des Vereins gewährleistet werden.
Die Abteilungsordnung ergänzt die Vereinssatzung und darf dieser nicht widersprechen. Im Zweifel gilt die Vereinssatzung.

---

§2 Zweck der Abteilung

(1) Die Abteilung verfolgt die sportlichen, sozialen und gemeinschaftlichen Ziele des Gesamtvereins innerhalb ihrer jeweiligen Sportart bzw. ihres Tätigkeitsbereiches.

(2) Insbesondere umfasst dies:

- Organisation des Trainings- und Sportbetriebs
- Förderung des Breiten-, Leistungs- und Nachwuchssports
- Pflege des Vereinslebens und der Gemeinschaft
- Durchführung von Veranstaltungen und Wettkämpfen
- Gewinnung und Betreuung von Mitgliedern
- Förderung von Ehrenamt und Engagement

(3) Die Abteilung handelt im Sinne der Gemeinnützigkeit des Vereins.

---

§3 Stellung innerhalb des Vereins

(1) Die Abteilung ist organisatorischer Bestandteil des Vereins und besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Entscheidungen der Abteilung müssen im Einklang mit:

- der Vereinssatzung
- Ordnungen des Vereins
- Beschlüssen des Vorstands
- Ehrenkodes des Deutschen Turnerbundes stehen.

(3) Finanzielle Verpflichtungen dürfen nur im Rahmen der durch den Vorstand genehmigten Budgets eingegangen werden.

---

§4 Mitglieder der Abteilung

(1) Mitglieder der Abteilung sind Vereinsmitglieder, die der Abteilung zugeordnet sind.
(2) Die Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen ist möglich, sofern die Vereinsordnung dies zulässt.
(3) Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Vereinssatzung sowie dieser Abteilungsordnung.

---

§5 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

1. die Abteilungsversammlung
2. die Abteilungsleitung
3. ggf. weitere Funktionsbereiche oder Arbeitsgruppen

---

§6 Abteilungsleitung

(1) Zusammensetzung

Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus:

- Abteilungsleiter/in
- Stellvertretende/r Abteilungsleiter/in (optional)

- Vertreter/in im Jugendvorstand[1] (verpflichtend)

Weitere Funktionen können je nach Bedarf eingerichtet werden.

(2) Aufgaben

Die Abteilungsleitung:

- organisiert den Sportbetrieb
- vertritt die Abteilung gegenüber dem Vorstand und dem Sportrat
- setzt Beschlüsse der Abteilungsversammlung um
- verantwortet Budgetplanung und Mittelverwendung
- koordiniert Trainer, Übungsleitende und Helfende
- sorgt für Einhaltung von Vereinsrichtlinien

(3) Vertretung

Der/Die Abteilungsleiter/in vertritt die Abteilung nach innen und außen gegenüber dem Verein.

(4) Teilnahme an Vereinsgremien

(1) Der/Die Abteilungsleiter/in ist verpflichtet, an den Sitzungen des Sportrates teilzunehmen. Bei Verhinderung kann ein Mitglied der Abteilungsleitung als Stellvertretung benannt werden.

(2) Der/Die Abteilungsleiter/in nimmt verpflichtend an der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins teil und berichtet dort über die Aktivitäten, Entwicklungen und Planungen der Abteilung.

---

§7 Wahlen und Amtszeiten

(1) Die Abteilungsleitung wird durch die Abteilungsversammlung gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder gemäß Vereinssatzung.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, sofern kein Mitglied geheime Wahl beantragt.

[1] Gilt für alle Abteilungen mit Kinder- und Jugendgruppen

(5) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vorzeitig aus, kann die Abteilungsleitung eine kommissarische Besetzung bis zur nächsten Abteilungsversammlung vornehmen.

---

§8 Abteilungsversammlung

(1) Zweck

Die Abteilungsversammlung ist das höchste Gremium der Abteilung.

(2) Aufgaben

- Wahl der Abteilungsleitung
- Entgegennahme von Berichten
- Beschluss über sportliche und organisatorische Grundsatzfragen
- Beratung des Haushaltsplans der Abteilung
- Beschluss von Anträgen

(3) Durchführung

- mindestens einmal jährlich
- Einladung mindestens zwei Wochen vorher
- Einladung kann digital erfolgen

(4) Beschlussfähigkeit

Die Versammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(5) Beschlüsse und Wahlen

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Satzung oder Ordnung nichts anderes bestimmen.

---

§9 Abteilungssitzungen

(1) Die Abteilungsleitung trifft sich regelmäßig zu Sitzungen.

(2) Sitzungen können in Präsenz oder digital stattfinden.

(3) Ergebnisse sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

(4) Bei Bedarf können Übungsleitende, Helfende oder Mitglieder eingeladen werden.

---

§10 Trainer, Übungsleitende und Helfende

(1) Trainer und Übungsleitende werden durch die Abteilungsleitung eingesetzt.

(2) Voraussetzungen sind:

- fachliche Eignung
- Einhaltung der Vereinsrichtlinien
- Anerkennung von Schutz- und Präventionskonzepten

(3) Der Einsatz von Übungsleitenden und Trainern setzt einen gültigen, schriftlichen Vertrag mit dem Verein voraus. Der Vertrag wird durch den Verein geschlossen und regelt insbesondere Aufgaben, Vergütung sowie Rechte und Pflichten.

(4) Die Abteilung fördert Aus- und Weiterbildungen.

---

§11 Finanzen

(1) Die Abteilung wirtschaftet ausschließlich im Rahmen des Vereinsbudgets.

(2) Abteilungen dürfen keine eigenen Kassen, Konten oder selbstständigen Finanzverwaltungen führen. Sämtliche finanziellen Vorgänge erfolgen über die zentrale Finanzverwaltung des Vereins.

(3) Alle Ausgaben der Abteilung werden ausschließlich durch den Verein getragen und abgewickelt. Direkte Zahlungen, Barauslagen oder finanzielle Verpflichtungen im Namen der Abteilung ohne Einbindung der Vereinsfinanzverwaltung sind unzulässig.

(4) Einnahmen und Ausgaben sind transparent zu dokumentieren und über die Vereinsstrukturen abzuwickeln.

(5) Abteilungsspezifische Beiträge oder Umlagen bedürfen der Genehmigung des Vorstands.

(6) Anschaffungen oberhalb definierter Grenzen sind vorab mit dem Vorstand abzustimmen.

---

§12 Trikots und Mannschaftsausstattung

(1) Anschaffungen von Spiel-, Wettkampf- und Mannschaftsbekleidung dürfen nur erfolgen, wenn die Mittel im genehmigten Budget der Abteilung vorgesehen sind und

die Beschaffung vor Bestellung gemäß den vereinsinternen Freigabeprozessen abgestimmt wurde.

(2) Nicht personalisierte und wiederverwendbare Mannschaftsbekleidung kann vollständig aus dem Abteilungsbudget finanziert werden und bleibt grundsätzlich Eigentum des Vereins.

(3) Personalisierte bzw. dauerhaft einer Person zugeordnete Bekleidung kann für Kinder und Jugendliche bezuschusst werden. Höhe und Voraussetzungen des Zuschusses werden außerhalb der Abteilungsordnung festgelegt. Für Erwachsene besteht grundsätzlich kein Anspruch auf einen Zuschuss.

(4) Individuelle Mehrkosten für Personalisierungen, Sonderausführungen oder zusätzliche Bekleidungsstücke tragen grundsätzlich die Sportlerinnen und Sportler. Sponsoring und Drittmittel können eingesetzt werden; §13 bleibt unberührt. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

---

§13 Sponsoring und Kooperationen

(1) Sponsoringmaßnahmen der Abteilung erfolgen ausschließlich im Namen und Interesse des Gesamtvereins.
(2) Sponsoringverträge dürfen nur nach vorheriger Abstimmung und Genehmigung durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden.
(3) Einnahmen aus Sponsoring fließen grundsätzlich dem Verein zu und werden im Rahmen der Budgetplanung der jeweiligen Abteilung berücksichtigt.
(4) Einheitliche Vorgaben des Vereins zu Werbung, Markenauftritt und Partnerkommunikation sind verbindlich einzuhalten.

---

§14 Kommunikation und Transparenz

(1) Die Abteilung informiert ihre Mitglieder regelmäßig über:

- Aktivitäten
- Termine

- Beschlüsse

(2) Digitale Kommunikationsmittel sind ausdrücklich zulässig.

---

§15 Arbeitsgruppen und Projekte

(1) Für spezielle Aufgaben können Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

(2) Diese berichten an die Abteilungsleitung.

---

§16 Gleichstellung, Prävention und Vereinswerte

(1) Die Abteilung verpflichtet sich zu einem respektvollen und diskriminierungsfreien Umgang.

(2) Vereinsweite Schutzkonzepte, insbesondere zum Kinder- und Jugendschutz, sind verbindlich einzuhalten.

---

§17 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Diese Abteilungsordnung tritt nach Beschluss des Sportrates in Kraft.

(2) Änderungen bedürfen eines Beschlusses des Sportrates.

---

§18 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Beschlossen durch den Sportrat:

Datum:

05.10.2026

Unterschrift Sportratssprechende:



